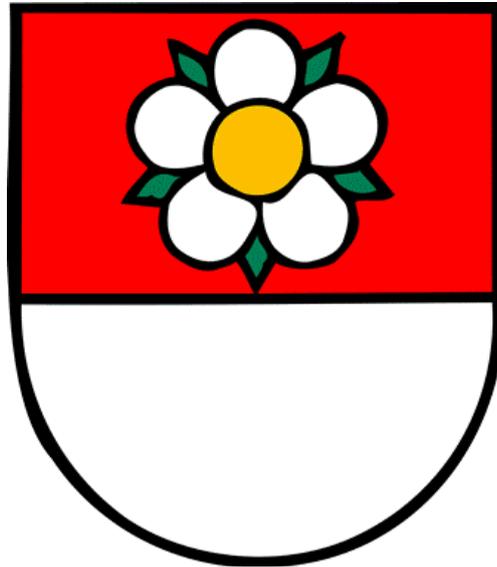


**Gemeinde Seltisberg**



## **Friedhof- und Bestattungsreglement**

**der Einwohnergemeinde Seltisberg  
vom 01. Januar 2018**

# Inhaltsverzeichnis

## Inhalt

<b>A</b>	<b>BESTATTUNGSWESEN</b>	2
§ 1	GRUNDSATZ	2
§ 2	ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFSICHT	2
§ 3	PFLICHT ZUR ANMELDUNG DER TODESFÄLLE	2
§ 4	ANORDNUNGEN FÜR DIE BESTATTUNGEN	2
§ 5	PUBLIKATION VON BESTATTUNGEN	2
§ 6	ZEIT DER BESTATTUNG	2
§ 7	AUFBAHRUNG ZU HAUSE	3
§ 8	BESTATTUNGSFEIER	3
§ 9	BESTATTUNGSARTEN, GRABTYPEN	3
§ 10	UMBESTATTUNGEN	3
§ 11	KOSTEN DER BESTATTUNG	3
§ 12	BENÜTZUNGSDAUER DER GRABSTÄTTEN / AUSGRABUNGEN	4
§ 13	GEMEINSCHAFTSGRAB	4
§ 14	KREMATION	4
§ 15	EXHUMIERUNGEN	4
<b>B</b>	<b>FRIEDHOFORDNUNG</b>	4
§ 16	FRIEDHOFGÄRTNER	4
§ 17	GRÄBERVERZEICHNIS	4
§ 18	BEGEHEN UND BEFAHREN DES FRIEDHOFES	5
§ 19	ABGRENZUNG DER GRÄBER	5
§ 20	EINTEILUNG DER GRABFELDER	5
§ 21	GRABGRÖSSEN	5
§ 22	GRÄBERABSTAND	5
§ 23	MATERIAL DER GRABMÄLER	5
§ 24	GESTALTUNG DER GRABMÄLER	5
§ 25	GRÖSSE DER GRABMÄLER	6
§ 26	SETZEN DER GRABMÄLER	6
§ 27	BEPFLANZUNGEN	6
§ 28	AUSNAHMEN	6
§ 29	ORDNUNGSWIDRIGE GRABANLAGEN	6
§ 30	UNTERHALT DER GRABSTÄTTEN	6
§ 31	ALLGEMEINES	7
§ 32	FEIERN	7
§ 33	AUFHEBUNG DER GRABFELDER	7
§ 34	GEBÜHRENORDNUNG	7
§ 35	HAFTUNG	7
§ 36	STRAFBESTIMMUNGEN	7
§ 37	GRUNDSATZ DER NICHTRÜCKWIRKUNG	7
§ 38	AUFHEBUNG VON ERLASSEN	7
§ 39	INKRAFTTRETEN	7

In Vollziehung von § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 (Stand per 01.01.2009) erlässt die Gemeinde Seltisberg ein Bestattungs- und Friedhofreglement.

## **A Bestattungswesen**

### **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Für Verstorbene, die in Seltisberg ihren letzten Wohnsitz gehabt haben, besteht Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Seltisberg

<sup>2</sup> Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Seltisberg gehabt haben, können mit Bewilligung des Gemeinderates sowie gegen Gebühr auf dem Friedhof Seltisberg bestattet werden

### **§ 2 Zuständigkeit und Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er entscheidet über die Grundsatzfragen beim Vollzug dieses Reglements.

<sup>2</sup> Soweit eidgenössische und kantonale Bestimmungen zur Anwendung gelangen, sorgt der Gemeinderat für deren Vollzug.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erledigt im Auftrag des Gemeinderats die Aufgaben im Bereich des Bestattungs- und Friedhofswesens.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements und seinen Ausführungsbestimmungen zu bewilligen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Gesetzes über das Begräbniswesen.

### **§ 3 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle**

Jeder Todesfall ist dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes und der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Stirbt eine Person auswärts, so ist der vom Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellte Todesschein dem Bestattungsverantwortlichen der Gemeinde Seltisberg vorzulegen.

### **§ 4 Anordnungen für die Bestattungen**

Der Bestattungsverantwortliche setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe. Die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie.

<sup>1</sup> Die Art der Bestattung und die Wahl der Grabkategorie richten sich nach den schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person.

<sup>2</sup> Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen.

<sup>3</sup> Ohne schriftliche Anordnung und bestimmende Hinterbliebene findet eine Kremation mit Bestattung im Gemeinschaftsgrab statt.

### **§ 5 Publikation von Bestattungen**

Der Bestattungsverantwortliche veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen.

### **§ 6 Zeit der Bestattung**

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode stattfinden, es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden, oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung

schriftlich gegeben hat. Die Bestattungen finden jeweils Montag bis Freitag statt. An Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

## **§ 7 Aufbahrung zu Hause**

Werden Verstorbene zu Hause aufgebahrt, dann soll - nach erfolgter Todesbestätigung durch die Ärztin oder den Arzt - der Leichnam in der Regel innert 48 Stunden in eine Aufbahrungshalle oder in ein Krematorium überführt werden.

## **§ 8 Bestattungsfeier**

Die Art der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen. Der Gemeinderat kann eine besondere Bestattungsverordnung erlassen.

## **§ 9 Bestattungsarten, Grabtypen**

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Sarg - Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Urnen - Reihengräber
- c) Urnen - Wandnischen für Urnenbeisetzungen
- d) Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensschild

## **§ 10 Umbestattungen**

<sup>1</sup> Säрге sowie erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden.

<sup>2</sup> Zweitbestattete Urnen dürfen bei der Aufhebung eines Grabfeldes oder einer Urnennischenwand in ein bestehendes Grab, in eine bestehende Urnennische oder ins Gemeinschaftsgrab umbestattet werden. Die Umbestattung in ein neues Grab oder in eine neue Urnennische ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Umbestattung ist gebührenpflichtig

<sup>4</sup> Für Urnen, die bei der Umbestattung beschädigt werden, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

## **§ 11 Kosten der Bestattung**

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden unentgeltlich bestattet:

<sup>1</sup> alle Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in der Gemeinde Seltisberg gehabt haben. Die Gemeinde erbringt hier folgende Leistungen unentgeltlich:

- a) Die amtlichen Bekanntmachungen
- b) Die Überlassung eines Erd- , Urnengrabes oder eines Platzes im Gemeinschaftsgrab
- c) Das Ausheben und Wiederauffüllen des Grabes
- d) Die Beisetzung des Verstorbenen
- e) Die ordentlichen Verrichtungen der mit der Bestattung beauftragten Verantwortlichen und des Personals der Gemeinde
- f) Die Benützung einer geeigneten Räumlichkeit für die Abdankungsfeier wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt

<sup>2</sup> Die übrigen Leistungen der Gemeinde Seltisberg sind gebührenpflichtig (siehe Gebührenordnung).

<sup>3</sup> Sind die Angehörigen bedürftig, übernimmt die Gemeinde Seltisberg alle Kosten für eine einfache Bestattung. Der Entscheid obliegt auf Antrag hin dem Gemeinderat.

<sup>4</sup> Auswärts wohnhaft gewesene verstorbene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades aus hier ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand können gegen Bezahlung einer Grabstätten-Gebühr (siehe Gebührenordnung) und sämtlicher Bestattungskosten in Seltisberg ebenfalls bestattet werden. Der Leichentransport vom Todesort zum Friedhof geht zu Lasten der Angehörigen.

<sup>5</sup> Mit besonderer Erlaubnis des Gemeinderats dürfen auch Verstorbene aus anderen Gemeinden gegen Bezahlung einer Grabstätten-Gebühr (siehe Gebührenordnung) und sämtlicher Bestattungskosten in Seltisberg bestattet werden.

## **§ 12 Benützungsdauer der Grabstätten / Ausgrabungen**

Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt mindestens:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Bei Sarg- und Urnen - Reihengräbern | 20 Jahre |
| b) Bei Urnen – Wandnischen             | 15 Jahre |
| c) Namensschild beim Gemeinschaftsgrab | 15 Jahre |

Ausgrabungen von erdbestatteten Personen zum Zwecke einer Grabverlegung innerhalb des Friedhofes sind nicht gestattet.

## **§ 13 Gemeinschaftsgrab**

Alle Bestattungen im Gemeinschaftsgrab werden ohne Urne vorgenommen. Für die Bestattungsfeier kann eine kostenlose Aschekapsel vom Friedhof Hörnli (Basel) gewählt werden.

## **§ 14 Kremation**

Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen. Die Kremationsgebühr und das Abholen der Urne ist Sache der Hinterbliebenen.

## **§ 15 Exhumierungen**

<sup>1</sup> Exhumierungen von erdbestatteten Personen sind nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung des Kantons möglich.

<sup>2</sup> Exhumierungen von Urnen sind nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung des Gemeinderates möglich.

## **B Friedhofordnung**

### **§ 16 Friedhofgärtner**

Der Gemeinderat hat die Aufsicht und ist für die Ordnung und Instandhaltung der Friedhofanlagen verantwortlich.

### **§ 17 Gräberverzeichnis**

Die Gemeindeverwaltung führt das Gräberverzeichnis.

## § 18 Begehen und Befahren des Friedhofes

Jeder private Fahrrad- und Motorfahrzeugverkehr auf dem Friedhof ist verboten. Hunde haben keinen Zutritt zum Friedhofareal und müssen draussen bleiben.

## § 19 Abgrenzung der Gräber

Jedes Grab erhält in der Regel ein Grabkreuz. Bei den Reihengräbern erstellt die Gemeinde eine einheitliche Grababgrenzung.

## § 20 Einteilung der Grabfelder

Es werden folgende Grabfelder angelegt:

- a) Sarg - Reihengräber
- b) Urnen - Reihengräber
- c) Urnen - Wandnischen (max. 2 Urnen)
- d) Gemeinschaftsgrab

Die Grabstätten werden mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes fortlaufend angelegt.

## § 21 Grabgrössen

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
a) Sarg - Reihengräber	1.80m	0.80m	1.50m
b) Urnen - Reihengräber	1.00m	0.60m	0.80m
c) Urnen - Wandnischen	0.40m	0.40m	0.40m

## § 22 Gräberabstand

Zwischen den Reihengräbern muss ein Abstand von mindestens 20 cm und zwischen den Gräberreihen von mindestens 60 cm eingehalten werden.

## § 23 Material der Grabmäler

Als Material der Grabmäler sind Natur- und Kunststeine, Holz und Metall zulässig.

## § 24 Gestaltung der Grabmäler

Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise erfolgen.

## § 25 Grösse der Grabmäler

Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden.

	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>
a) Stehende Grabmäler bei Sarg - Reihengräbern	120 cm	60 cm
b) Stehende Grabmäler bei Urnen - Reihengräbern	90 cm	50 cm
c) Urnen - Wandnischen		

Frontplatten sind vorhanden und werden in Rechnung gestellt. Die Beschriftung soll einheitlich sein und ist Sache der Angehörigen.

	<u>max. Breite</u>	<u>max. Länge</u>
d) liegende Grabmäler bei Sarg - Reihengräbern	55 cm	90 cm
e) liegende Grabmäler bei Urnen - Reihengräbern	45 cm	55 cm
f) Gemeinschaftsgrab		

Die Beschriftung wird durch die Gemeinde vorgenommen und in Rechnung gestellt.

## § 26 Setzen der Grabmäler

Grabmäler auf Reihengräbern dürfen nur auf dem vorhandenen Fundamentsockel erstellt werden ausgenommen sind liegende Grabmäler.

## § 27 Bepflanzungen

Bei der Wahl der Pflanzen zur Schmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und des ganzen Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzungen noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

Am Gemeinschaftsgrab dürfen jederzeit Blumen und Blumenschalen auf die bestehenden Quadersteine gestellt werden. Die Gemeinde ist besorgt, dass „Verblühtes“ am Gemeinschaftsgrab periodisch entfernt wird.

## § 28 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen von § 23 - § 25 dieses Reglements zu bewilligen, sofern dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die Wirkung des gesamten Friedhofbildes eine Beeinträchtigung erleiden.

## § 29 Ordnungswidrige Grabanlagen

Diesem Reglement nicht entsprechende Grabanlagen sind auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften anzupassen.

## § 30 Unterhalt der Grabstätten

Alle Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten.

## **§ 31 Allgemeines**

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Diesem Umstand soll durch alle Besucher gebührend Rechnung getragen werden. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z.B. Giesskannen, müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden. Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder von allgemeinen Anlagen ist verboten.

## **§ 32 Feiern**

Für aussergewöhnliche Feiern auf dem Friedhof ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

## **§ 33 Aufhebung der Grabfelder**

Vor Beginn eines neuen Belegungsturnus werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht innert 3 Monaten beseitigt, so fallen sie an die Gemeinde und werden vom Friedhofpersonal abgeräumt. Dies gilt auch für die Grabstätten Verstorbener, deren Angehörige nicht ermittelt werden können.

## **§ 34 Gebührenordnung**

Die Höhe der in diesem Bestattungs- und Friedhofreglement vorgesehenen Gebühren für Gräber und sonstige Arbeiten werden vom Gemeinderat in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 35 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

## **§ 36 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Vorschriften können, sofern sie nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen, vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1000.— geahndet werden.

## **§ 37 Grundsatz der Nichtrückwirkung**

Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, geben keinen Anspruch auf rückwirkende Anwendung des neuen Rechts, wenn dieses weitergehende Leistungen vorsieht als das Alte.

## **§ 38 Aufhebung von Erlassen**

Das bisherige Reglement Friedhof- und Bestattungsreglement vom 22. Juni 2000 und alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

## **§ 39 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2017 beschlossen.

4411 Seltisberg, 29. November 2017

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:  
*Bernhard Zollinger*

Die Verwalterin:  
*Katharina Stein*